

**Änderung
zur Studienordnung für den Studiengang Italienisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. November 2005
vom 27. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 7-52), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Italienisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. November 2005 (AB Uni 01/2006) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen

- für die Prüfung im Fach Didaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik (Modul 4)
- für die erste Modulabschlussprüfung im Fach Italienisch nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus Modul 3
- für die zweite Modulabschlussprüfung im Fach Italienisch nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises aus Modul 2.“

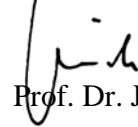
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie in Eilkompetenz vom 02.03.2006.

Münster, den 27. März 2006

Der Rektor

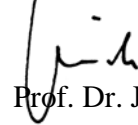


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt